

M e r k b l a t t

Meldepflichten des Schulerhalters/der Schulerhalterin

Nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes (PrivSchG), BGBl. I Nr. 244/1962, in der geltenden Fassung, ist der/die Schulerhalter/in zu folgenden Meldungen verpflichtet:

1. Bestellung des Leiters/der Leiterin und der Lehrer/innen sowie jede nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes maßgebende Veränderung in deren Person (§ 5 Abs 6 PrivSchG)

Jede Neueinstellung und jeder Austritt von Lehrern/Lehrerinnen sowie jede maßgebende Veränderung in deren Person (z.B. Verlust der Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht) sind der Bildungsdirektion unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Neueinstellung von Lehrern/Lehrerinnen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterbescheinigung
- ärztliche Bestätigung über die gesundheitliche Eignung zum Schuldienst (es genügt eine privatärztliche Bestätigung)
- Nachweis über die Lehrbefähigung bzw. sonstige geeignete Befähigung

Die Vorlage der genannten Unterlagen kann entfallen, wenn der/die betreffende Lehrer/in gleichzeitig auch im öffentlichen Schuldienst beschäftigt ist; es wird jedoch um Angabe der betreffenden Schule ersucht.

Weiters ist bei jedem neu eingestellten Lehrer/bei jeder neu eingestellten Lehrerin anzugeben, welchen Gegenstand bzw. welche Gegenstände er/sie unterrichten soll.

Bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist bei neu eingestellten Lehrern/Lehrerinnen, die die vorgeschriebene Lehrbefähigung nicht besitzen, um die Erteilung der Nachsicht anzusuchen.

Bei Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung erfolgt dies gemäß § 11 Abs 2 lit b, bei Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut nach der einschlägigen Bestimmung des

jeweiligen Statuts. Hierbei ist immer anzuführen, aufgrund welcher Gegebenheiten (sonstige Prüfungen, Berufspraxis usw.) eine sonstige ausreichende Befähigung angenommen werden kann.

Für Lehrer/innen, die der Schule als lebende Subventionen zugewiesen worden sind, ohne die vorgeschriebene Lehrbefähigung zu besitzen, ist die Erteilung einer Nachsicht vom Nachweis der Lehrbefähigung nicht erforderlich und daher auch nicht zu beantragen.

Hat die Bildungsdirektion für Steiermark die Nachsicht nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt, so ist nach Ablauf dieser Zeit bei Weiterverwendung des betreffenden Lehrers/der betreffenden Lehrerin neuerlich um die Erteilung der Nachsicht anzusuchen.

2. Änderungen in der Person des Schulerhalters/der Schulerhalterin (§ 4 Abs 4 PrivSchG)

Jede nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes maßgebende Veränderung in der Person des Schulerhalters/der Schulerhalterin bzw. in der Person seiner vertretungsbefugten Organe (z.B. Verlust der Handlungsfähigkeit oder der sittlichen Verlässlichkeit) ist der Bildungsdirektion für Steiermark unverzüglich anzuzeigen.

3. Organisation und Unterbringung der Privatschule

Jede maßgebliche Änderung in der Organisation der Schule (z.B. Lehrplanänderung) ist der Bildungsdirektion für Steiermark gemäß § 4 Abs 4 PrivSchG unverzüglich anzuzeigen.

Weiters sind gemäß § 6 PrivSchG bekannt zu geben:

- wesentliche bauliche Änderungen der Schulräume
- wesentliche einrichtungsmäßige Änderungen der Schulräume
- Veränderungen der sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen

Eine Änderung des Schulstandortes ist als Neuerrichtung einer Schule zu werten und erfordert eine neue Schullerrichtungsanzeige gemäß § 7 PrivSchG.

4. Öffentlichkeitsrecht (§§ 13-15 PrivSchG)

Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu adressieren und im Wege der Bildungsdirektion für Steiermark einzubringen.

Es ist bis zum lehrplanmäßig vollen Ausbau der Privatschule bzw. solange das Öffentlichkeitsrecht noch nicht auf Dauer verliehen wurde, für jedes Schuljahr ein gesondertes Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes bis spätestens 30. September des betreffenden Schuljahres bei der Bildungsdirektion für Steiermark einzubringen.

5. Erlöschen des Rechtes zur Schulführung (§ 8 PrivSchG)

Das Recht zur Führung einer Privatschule erlischt

- mit der Auflassung der Schule durch den/die Schulerhalter/in
- mit dem Wegfall einer der in § 4 Abs 1 oder 2 genannten Bedingungen (Eignung des Schulerhalters/der Schulerhalterin)
- nach Ablauf eines Jahres, in dem die Schule nicht geführt wurde
- mit der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Schulerhalterschaft aufzugeben
- mit dem Tode des Schulerhalters/der Schulerhalterin bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflassung

Im Fall des Todes des Schulerhalters/der Schulerhalterin kann die Verlassenschaft bzw. können die Erben des Schulerhalters/der Schulerhalterin die Schule bis zum Ende des laufenden Schuljahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten übernehmen. Sie haben diese Weiterführung der Schule der Bildungsdirektion anzuzeigen.

Wenn sie jedoch über diese Frist hinaus die Schule weiterführen wollen, ebenso wenn nach dem Tod des Schulerhalters andere Personen, die nicht seine Erben sind, die Schule weiterführen wollen, müssen sie eine Schulerrichtungsanzeige im Sinn des § 7 PrivSchG einbringen.

Dasselbe gilt auch für den Fall der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Schulerhalterschaft aufzugeben, da es sich auch in diesem Fall rechtlich um die Errichtung einer neuen Schule handelt.

Jede Einstellung der Schulführung (auch eine vorübergehende Stilllegung) und die Auflassung der Schule sind unverzüglich der Bildungsdirektion anzuzeigen (§ 4 Abs 4 PrivSchG).

Gebührenpflicht gemäß Gebührengesetz 1957

Alle angeführten Meldungen und Ansuchen sind nicht von der Direktion, sondern stets vom Schulerhalter/von der Schulerhalterin der betreffenden Privatschule zu erstatten bzw. einzubringen.

Eingaben, mit denen einer gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht nachgekommen wird, sind gebührenfrei.

Wenn die Eingaben jedoch Ansuchen und Anträge enthalten (z.B. Ansuchen um Nachsichtserteilungen, Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes), sind sie gebührenpflichtig: die Eingabe mit EUR 14,30, Beilagen mit EUR 3,90 pro Bogen, maximal mit EUR 21,80. Wenn in einer Eingabe mehrere Ansuchen enthalten sind (z.B. Nachsichtsansuchen für mehrere Lehrer/innen) ist die Gebühr für jedes Ansuchen zu entrichten. Ärztliche Bestätigungen (Atteste), die an keinen bestimmten Adressaten (Schulerhalter oder Bildungsdirektion) gerichtet sind, gelten als Zeugnisse im Sinn des Gebührengesetzes und sind mit EUR 14,30 zu vergebühren. Die Gebühren werden mit der Erledigung vorgeschrieben und sind auf das Konto der Bildungsdirektion für Steiermark einzuzahlen.

Gebührenbefreit sind jedoch u.a. alle Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes (wie z.B. Kammern und gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften).

Meldepflichten der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme am Unterricht einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht (§ 11 Schulpflichtgesetz)

Die allgemeine Schulpflicht kann gemäß § 11 Schulpflichtgesetz auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mindestens gleichwertig ist. Ausgenommen davon sind Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs zu besuchen haben. Diese Kinder müssen ihre Schulpflicht für die Dauer des Bedarfes einer solchen Sprachförderung jedenfalls an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung erfüllen.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht bis spätestens jeweils bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres (= der Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt) der Bildungsdirektion anzuzeigen.

Unter diese Anzeigepflicht fallen:

- Privatschulen, die im folgenden Schuljahr erstmalig geführt werden und für die erstmalig um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts angesucht werden kann
- Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht nur für jeweils ein Schuljahr verliehen wurde
- Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht zuletzt für mehrere Schuljahre verliehen wurde und für die danach wiederum um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts angesucht werden muss

Wenn das Öffentlichkeitsrecht jährlich verliehen wird, ist diese Anzeige der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auch jährlich an die Bildungsdirektion zu erstatten.

Diese Anzeigen haben ausschließlich mittels der auf der Homepage der Bildungsdirektion für Steiermark (www.bildung-stmk.gv.at/service/formulare) abrufbaren Formulare „Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für die 1. Schulstufe“ bzw. „Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für die 2.-9. Schulstufe“ zu erfolgen.

Der zureichende Erfolg des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist zwischen dem 1. Juni und dem Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres durch eine Externistenprüfung nachzuweisen. Das Erfordernis des Nachweises des zureichenden Erfolges entfällt, sofern der Privatschule vor Ende des Unterrichtsjahres das Öffentlichkeitsrecht bescheidmäßig verliehen wurde.

Für weitere Auskünfte in Angelegenheiten des Privatschulrechts steht

Mag. Petra Benesch, Tel.: 05 0248 345-402

zur Verfügung.